



Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Künstlerinnen und Künstlern, Musikerinnen und Musikern, Sportlerinnen und Sportlern, Referentinnen und Referenten ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gültig ab 1. Januar 2014

I. Steuerpflichtige Personen

- 1 Der Quellensteuer unterliegen alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen und Musiker, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit in der Schweiz beziehen.
- 2 Als quellensteuerpflichtige Personen gelten:
 - Künstlerinnen und Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstlerinnen und -künstler, Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Tanzgruppen usw.)
 - Sportlerinnen und Sportler (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen usw.)
 - Referentinnen und Referenten
- 3 Steuerpflichtig sind auch Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten, die in anderen Kantonen eine Darbietung erbringen, falls sie ihr Salär von einer Geldgeberin oder einem Geldgeber mit Sitz im Kanton Zug beziehen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

II. Steuerbare Leistung

- 1 Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Zulagen und Nebenbezüge (Pauschalspesen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen und Naturalleistungen), nach Abzug der Gewinnungskosten. Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht der Künstlerin, dem Künstler, der Sportlerin, dem Sportler, der Referentin oder dem Referenten selber, sondern einem Dritten (Veranstalterin oder Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeberin, sowie Auftrag- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen.
- 2 Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind nach den tatsächlichen Kosten, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV anzurechnen. Auskünfte erteilt die unter Ziffer VIII aufgeführte Steuerbehörde, bei der auch das spezielle Merkblatt N 2 bezogen werden kann.
- 3 Steuerbar sind auch Leistungen, welche die Veranstalterin oder der Veranstalter, die Auftraggeberin oder der Auftraggeber, die Organisatorin oder der Organisator etc. anstelle der steuerpflichtigen Künstlerinnen und Künstler, der Sportlerinnen und Sportler oder der Referentinnen und Referenten erbringt (Übernahme der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuern usw.). Um in diesen Fällen das Total der steuerbaren Bruttoeinkünfte zu ermitteln, sind die effektiven Kosten der übernommenen Leistungen (z.B. Hotelübernachtungen, usw.) zum übrigen Honorar zu addieren.

- 4 Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt 20 % der Bruttoeinkünfte. Der Nachweis höherer Kosten anhand entsprechender, detaillierter Belege bleibt vorbehalten. Es können ausschliesslich nur die unmittelbar mit der Darbietung bzw. Verpflichtung zusammenhängenden Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer)

- 1 Die Quellensteuer beträgt gemäss § 89 StG und Art. 92 DBG

bei Tageseinkünften bis	Fr.	200.–			8 %	
bei Tageseinkünften von	Fr.	201.–	bis	Fr.	1'000.–	12 %
bei Tageseinkünften von	Fr.	1'001.–	bis	Fr.	3'000.–	16 %
bei Tageseinkünften über	Fr.	3'000.–			20 %	

- 2 Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich 20 % Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die Auftritts- und **vertraglich geregelten** Probetage.
- 3 Ist bei Gruppen (z.B. Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles usw.) der Anteil pro Mitglied nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, so wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der Künstlerin und des Künstlers, der Sportlerin und des Sportlers, oder der Referentin und des Referenten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens. Auskünfte erteilt die unter Ziffer VIII aufgeführte Steuerbehörde (vgl. separate Übersicht).

V. Abrechnung und Ablieferung an die Steuerverwaltung Zug

- 1 Für die Abrechnung ist das bei der Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer (Adresse siehe Ziffer VIII), erhältliche Abrechnungsformular zu verwenden. Dieses kann auch über die Internet-Adresse **www.zg.ch/tax** (Quellensteuer) ausgewählt und ausgefüllt in Papierform zugestellt werden. Die Quellensteuern sind erst nach der Rechnungsstellung zu überweisen.
- 2 Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung der Steuerverwaltung Zug zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 3 Die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber hat der Steuerverwaltung Zug das vollständig ausgefüllte amtliche Formular unter Angabe von Name und Vorname des oder der Quellensteuerpflichtigen bzw. der Künstlerin des Künstlers oder Gruppennamen, Anzahl Personen, Auftrittsort, Anzahl Probe- und Auftrittstage, Bruttoentschädigung inkl. aller Zulagen, Gewinnungskosten, steuerbare Leistung netto, durchschnittliche Tageseinkünfte, Quellensteuersatz und Höhe der abgezogenen Quellensteuern einzureichen. Er oder sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4 % der abgezogenen Quellensteuern.

- 4 Die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. Die Organisatorin oder der Organisator der Veranstaltung haftet solidarisch. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Der steuerpflichtigen Person ist von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Rechtsmittel

Ist die steuerpflichtige Person sowie die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 36 44, Fax 041 728 26 97. Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter www.zg.ch/tax (Quellensteuer).

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen Stand 01. Januar 2014

1 Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen

Gegenwärtig stehen Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten in Kraft, deren Bestimmungen für die Besteuerung der von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern, sowie Referentinnen und Referenten aus Auftritten in der Schweiz erzielten Einkünften relevant sind:

Ägypten	Elfenbeinküste	Japan	Mongolei	Sri Lanka
Albanien	Estland	Kanada	Montenegro	Südafrika
Algerien	Finnland	Kasachstan	Neuseeland	Südkorea
Armenien	Frankreich	Katar	Niederlande	Tadschikistan
Aserbaidzhan	Georgien	Kirgisistan	Nordwegen	Thailand
Australien	Ghana	Kolumbien	Österreich	Trinidad + Tobago
Bangladesch	Griechenland	Kroatien	Pakistan	Tschechische Rep.
Belarus	Grossbritannien	Kuwait	Philippinen	Tunesien
Belgien	Hongkong	Lettland	Polen	Türkei
Bulgarien	Indien	Litauen	Portugal	Turkmenistan
Chile	Indonesien	Luxemburg	Rumänien	Ukraine
Chinesisches	Iran	Malaysia	Russland	Ungarn
Taipeh (Taiwan) ¹	Irland	Malta	Schweden	USA
China	Island	Marokko	Serbien *	Usbekistan
Dänemark	Israel	Mazedonien	Singapur	Venezuela
Deutschland	Italien	Mexiko	Slowakei	Vereinigte
Ecuador	Jamaika	Moldova	Slowenien	Arabische Emirate
			Spanien	Vietnam

*) Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo

¹ Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2011
Merkblatt 102_Quellensteuer

2 Künstlerinnen und Künstler (K), Sportlerinnen und Sportler (S)

2.1 Einkünfte, die an K/S selbst bezahlt werden

Einkünfte, die K/S aus ihren Auftritten in der Schweiz beziehen, können hier an der Quelle besteuert werden, wenn:

- die K/S in einem Staat ansässig sind, mit dem die Schweiz **kein Doppelbesteuerungsabkommen** abgeschlossen hat;
- die K/S in einem Staat ansässig sind, dessen Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftrittsstaat zuweist. Dies ist auf Grund der meisten Abkommen der Fall. Einschränkungen von diesem Grundsatz sehen **einzig** folgende Doppelbesteuerungsabkommen vor:

Nach dem Abkommen mit den **Niederlanden** ist für die Zeit bis 31. Dezember 2011 zwischen K und S zu unterscheiden. K können für ihre Einkünfte aus Auftritten in der Schweiz hier besteuert werden. Für S gilt dies nur, wenn ihnen in der Schweiz für die Ausübung ihrer Tätigkeit regelmässig eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Weil diese Voraussetzung, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen erfüllt sein dürfte, entfällt normalerweise die Quellenbesteuerung der S mit Wohnsitz in den Niederlanden.

Nach dem Abkommen mit den **USA** steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S dem Auftrittsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit (einschliesslich der ihnen erstatteten oder für sie übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr 10 000 US-Dollar oder den Gegenwert in Schweizerfranken übersteigt.

Weil im Zeitpunkt, in dem die K/S in einem Kanton auftreten, in der Regel nicht beurteilt werden kann, ob diese Betragslimite bis Jahresende mittels weiterer Auftritte in diesem oder in einem anderen Kanton überschritten wird, **muss die Quellensteuer immer abgezogen werden**. Sie ist der Steuerverwaltung Zug innert 30 Tagen zu überweisen und wird gegebenenfalls auf Gesuch der K/S hin zurückerstattet, wenn sie nach Ablauf des Steuerjahres nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt sind.

2.2 Einkünfte, die nicht an die K/S selbst, sondern an einen Dritten gezahlt werden

Fliessen Einkünfte für Auftritte der K/S nicht diesen, sondern einem Dritten zu, besteht das gesamte Entgelt in der Regel aus zwei verschiedenen Komponenten, einerseits der Gegenleistung der K/S für ihren Auftritt in der Schweiz und andererseits dem Entgelt des Dritten für seine eigene Leistung (Organisation des Auftritts, Vermittlung der K/S usw.). Bei diesen Leistungen des Dritten handelt es sich grundsätzlich nicht um künstlerische oder sportliche Tätigkeiten der Künstler- und Sportlernorm eines Doppelbesteuerungsabkommens, sondern um Unternehmensgewinne oder um Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Auf Grund der meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen können solche einem Dritten zufließenden Einkünfte aus einer von den K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat der K/S besteuert werden. Einzig die Abkommen mit **Irland, Marokko, den Niederlanden** (bis 31.12.2011), **Portugal** (bis 31.12.2013) und **Spanien** enthalten keine ausdrückliche derartige Bestimmung. Die Abkommen mit **Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Bulgarien, Finnland, Georgien, Ghana, Hongkong, Israel, Jamaika, Japan** (bis 31.12.2011), **Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Luxemburg, Mazedonien, Mexiko, Moldova, der Mongolei, den Niederlanden** (ab 1.1.2012), **Österreich, den Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, der Slowakei, Südafrika, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, der Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela und den Vereinigten Arabischen Emiraten** sehen überdies vor, dass die Besteuerung der dem Dritten zufließenden Einkünfte aus einer von den K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im

Auftrittsstaat der K/S nicht anzuwenden ist, wenn dargetan wird, dass weder die K/S noch mit ihnen verbundene Personen unmittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt sind. Ungeachtet dieser unterschiedlichen Formulierungen in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen gilt für die Quellenbesteuerung der im Zusammenhang mit dem Auftritt der K/S in der Schweiz einem Dritten zufließenden Gegenleistung folgendes:

- a)** Sind weder die K/S noch eine mit ihnen verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 2.1 hiervon auf dem Teil der gesamten Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z.B. auf Grund eines vom Dritten vorzulegenden Vertrages mit dem K/S) an die K/S weitergeleitet wird. Die Besteuerung in der Schweiz des dem Dritten verbleibenden Anteils der gesamten Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit des Dritten. Ist er in der Schweiz oder in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, richtet sie sich nach dem internen Recht. Wenn er in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, finden die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen oder von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit Anwendung.
- b)** Sind die K/S oder eine mit ihnen verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, rechtfertigt es sich, das Gesamtentgelt gemäss Ziffer 2.1 hievon der Quellenbesteuerung zu unterwerfen, kann doch in diesem Falle davon ausgegangen werden, dass die K/S nach Massgabe ihrer Beteiligung am Dritten, indirekt auch der auf die Leistung des Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

2.3 Sonderregelung für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte

Gewisse Abkommen sehen vor, dass die oben dargestellten Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Nach den Abkommen mit **Belgien, Deutschland**, der **Elfenbeinküste, Grossbritannien, Marokko** gilt dies nur für K, wogegen die Abkommen mit **Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bulgarien** (bis 31.12.2013), **China, Chinesisches Taipeh (Taiwan)**¹, **Estland, Frankreich, Ghana, Hongkong, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Katar, Litauen, Malaysia, Malta, Mazedonien, der Mongolei, Montenegro, den Niederlanden** (ab 1.1.2012), **Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Serbien** (das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1.1.2011 nicht mehr für Kosovo), **Singapur, Slowenien, Südkorea, Thailand, der Tschechischen Republik** (bis 31.12.2013), **der Türkei, Turkmenistan, der Ukraine, Ungarn und Uruguay und den Vereinigten Arabischen Emiraten**, sowohl K als auch S einschliessen. Die Abkommen mit **Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bulgarien** (ab 01.01.2014), **China, Chinesisches Taipeh (Taiwan)**¹, **Deutschland, Frankreich, Ghana, Grossbritannien, Hongkong; Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Katar, Kolumbien, Malaysia, Malta, Marokko, Montenegro, Österreich, den Philippinen, Serbien** (das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1.1.2011 nicht mehr für Kosovo), **Singapur, Südkorea, Thailand, der Tschechischen Republik** (ab 01.01.2014), **Türkei und Uruguay** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mittel aus dem Wohnsitzstaat der K bzw. der K/S stammen.

Haben K bzw. ein K/S ihren Wohnsitz in einem der oben aufgeführten Vertragsstaaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte in der Schweiz nach den Bestimmungen des betreffenden Abkommens über die Besteuerung von Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

3 Referenten und Referentinnen (R)

¹ Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2011

Sind die R in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, kann die ihnen für ihre diesbezügliche in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zukommende Gegenleistung nach internem Recht an der Quelle besteuert werden. Für die R, die in einem Staat ansässig sind und mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, richtet sich die Frage, ob ihre Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, im Regelfall nach der abkommensrechtlichen Bestimmung über die Besteuerung von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Nach den meisten Abkommen setzt eine Besteuerung in der Schweiz voraus, dass den R hier regelmässig eine feste Einrichtung (bei Kolumbien: eine Betriebsstätte) für die Ausübung ihrer Referententätigkeit zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung dürfte indessen nur in Ausnahmefällen erfüllt sein.

Die Einkünfte der R mit Wohnsitz in einem der folgenden Staaten aus Auftritten in der Schweiz können, selbst wenn ihnen hier keine feste Einrichtung zur Verfügung steht, hier an der Quelle besteuert werden wenn:

- ihre Aufenthaltsdauer in der Schweiz während eines Steuerjahres insgesamt 120 Tage übersteigt (Abkommen mit **Ägypten**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Algerien, China, Mongolei** und **Usbekistan**) bzw. während eines Steuerjahres (Abkommen mit **Hongkong, Katar, Pakistan, Südafrika, Südkorea, Tunesien** und **Vietnam**) bzw. während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Aserbaidtschan, Bangladesch, Chile, Chinesisches Taipeh (Taiwan)**¹, **Estland, Indien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mexiko, Philippinen** und **der Türkei**) beträgt;
- die Tätigkeitsdauer einschliesslich normaler Arbeitsunterbrüche in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres beträgt (Abkommen mit **Marokko**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mindestens neun Monate innerhalb eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ghana**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres bzw. während eines Steuerjahres (Abkommen mit Südkorea) bzw. während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Elfenbeinküste, Indonesien, Sri Lanka** und **Thailand**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird;
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Steuerjahres beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, in deren Auftrag oder für deren Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird (Abkommen mit **Malaysia**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 30 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Trinidad und Tobago**) bzw. innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Jamaika**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird.
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz mehr als 300 Tage während eines Zeitraumes von zwölf Monaten beträgt (Abkommen mit **Singapur**).

¹ Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2011